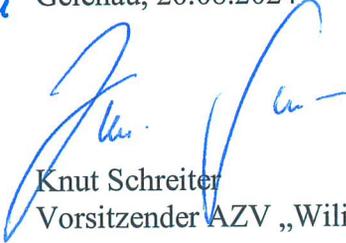


Vorlage Nr.: 12/2024
für die Beratung der Verbandsversammlung des AZV „Wilischthal“ am
10.09.2024 in Jahnsbach

Einreicher:	Vorsitzender
Bearbeiter:	Geschäftsleiter/ Buchhaltung
Thematik:	1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem AZV zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine
Erläuterung:	<p>Zwischen der Stadt Geyer und dem AZV „Wilischthal“ wurde zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher sowie dem Freizeitbad am 13.01.2011 eine Zweckvereinbarung abgeschlossen. Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist eine Liste mit den betroffenen Flurstücken und ein Lageplan mit dem Entsorgungsgebiet. Nunmehr ist im Bereich des Freizeitbades eine Westernstadt geplant bzw. teilweise bereits dazugekommen.</p> <p>Durch den AZV Oberes Zschopau-, Sehmatal erfolgte bereits u. a. diesbezüglich die Anpassung der Verbandssatzung. Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 26.03.2024 der Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis zur Prüfung auf Beschlussfähigkeit übergeben. Mit Schreiben vom 08.07. sowie 24.07.2024 wurde auf notwendige Änderungen bzw. Korrekturen hingewiesen, welche in der vorliegenden Form eingearbeitet wurden.</p>
Beschlussvorschlag:	Die Verbandsversammlung stimmt der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem AZV „Wilischthal“ zur Erweiterung der Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher sowie dem Freizeitbad in der vorliegenden Form zu. Sie ist der Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis zur Genehmigung und Bekanntmachung zu übergeben.

 Gelenau, 26.08.2024


Knut Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Anlage

1. Änderung zur Zweckvereinbarung der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine

Zwischen der Stadt Geyer,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Trommer
Altmarkt 1, 09468 Geyer

und

dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Knut Schreiter
Werner- Seelenbinder- Weg 12, 09423 Gelenau

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) sowie des § 48 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705), und der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Geyer vom, Beschluss-Nr.
und
der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ vom
....., Beschluss-Nr.

folgende Änderung der Zweckvereinbarung vom 13. Januar 2011, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2011, beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ vom 13. Januar 2011, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Geyer überträgt die ihr nach § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung für die in den aktualisierten Anlagen 1 und 2 übertragenen Flurstücke zur Erfüllung an den Abwasserzweckverband „Wilischthal“. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Änderung der Zweckvereinbarung. Dazu gehört auch die Aufgabe der Beseitigung des abfließenden Niederschlagswassers bei Straßen, Wegen und Plätzen.

Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung plant, errichtet und betreibt der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ alle dazu notwendigen Anlagen.

Die dabei anfallenden Rohstoffe und Abfälle sowie Klärschlamm sind seiner Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Artikel 2

- (1) Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Alle anderen Festlegungen der Zweckvereinbarung der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine vom 13.01.2011 bleiben unberührt.

Geyer, den

Gelenau, den

Bürgermeister Dirk Trommer
Stadt Geyer

Bürgermeister Knut Schreiter
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilischthal“

Anlage 1: Liste der Flurstücke mit Entsorgung durch den AZV „Wilischthal“
Anlage 2: Lageplan mit Entsorgungsgebiet

Anlage 1

zur 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem AZV "Wilischthal"
vom

**Flurstücke der Gemarkung Geyer, welche bzgl. der Erfüllung der Aufgabe der
Abwasserbeseitigung an den AZV "Wilischthal" übertragen werden.**

lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer	lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer
1	681	41	946
2	681/8	42	947/1
3	681/9	43	947/2
4	906/3	44	948
5	906/5	45	949/1
6	906/6	46	949/2
7	907/3	47	949/3
8	907/4	48	950
9	909	49	951/1
10	910	50	951/2
11	915/3	51	951/3
12	917/1	52	952/2
13	919/2	53	952/3
14	927/2	54	953
15	927/4	55	956
16	927/5	56	958
17	932	57	959
18	932/2	58	960
19	932/4	59	961/1
20	932/5	60	962/2
21	932/6	61	963
22	932/7	62	976/1
23	932/8	63	976/9
24	932/9	64	997
25	932/10	65	998/1
26	933	66	1001/2
27	937	67	1001/3
28	940/4	68	1001/5
29	940/5	69	1004/1
30	940/3	70	1035/1
31	941/8	71	679
32	941/9	72	680/1
33	941/3		
34	941/4		
35	941/5		
36	941/6		
37	941/7		
38	944/1		
39	944/2		
40	945		

Anlage 2

zur 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem AZV "Wilischthal"
vom

**Abgrenzung der Flurstücke der Gemarkung Geyer, welche bzgl. der Erfüllung der Aufgabe der
Abwasserbeseitigung an den AZV "Wilischthal" übertragen werden.**

